**Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG**

**(Biogasanlage Andreas Mammen GmbH, Wittmund)**

**Bek. D. GAA Emden v. 03.08.2021 – EMD000008578 / EMD19-081**

Die Biogasanlage Andreas Mammen GmbH, Blersumer Straße 16 in 26409 Wittmund hat mit Schreiben vom 11.11.2019 die Genehmigung gemäß §§ 16 Abs. 1 i. V. m. 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Änderung Ihrer Biogasanlage am 26409 Wittmund, Blersumer Straße 16, Gemarkung Uttel, Flur 9, Flurstücke 25/8 und 25/9 beantragt.

Bestandteil der geplanten Änderung ist die Durchführung der folgenden Maßnahme:

* Neubau eines Gärproduktlagers mit separatem Abtankplatz

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 9 Abs. 2 und den Nummern 8.4.2.2 und 1.2.2.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Im Rahmen dieser standortbezogenen UVP-Vorprüfung wurden die Auswirkungen der gesamten Biogasanlage erstmalig betrachtet.

Der Standort der Anlage befindet sich im Außenbereich der Stadt Wittmund OT Hattersum auf einer Sondergebietsfläche im Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 5 „Biogasanlage Hattersum“.

Besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien liegen vor, da verschiedene der dort genannten geschützten Gebiete im Einwirkungsbereich der Anlage liegen.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Gebiete:

* Wallhecken als geschützter Landschaftsbestandteil i. S. d. § 22 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. V. m § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).
* Landschaftsschutzgebiet „Wall in Uttel“ in ca. 550 m Entfernung in südlicher Richtung.

Im Einwirkungsbereich der Anlage befinden sich geschützte Wallhecken gemäß § 22 Abs. 3 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) sowie das Landschaftsschutzgebiet „Wall in Uttel“. Die geplanten Änderungen sollen innerhalb einer schon bestehenden genehmigten Anlage umgesetzt werden. Dadurch ist eine direkte Betroffenheit oder Beeinträchtigung der schutzwürdigen Gebiete nicht gegeben.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.